

Wien, Donnerstag den 4. Dezember 1924.

Geehrte Redaktion !

Der städtische Finanzreferent Stadtrat Breitner ersucht freundlichst zu der am Samstag den 6. Dezember 1924 um halb 2 Uhr nachmittags in seinem Büro, Neues Rathaus, Präsidialbüro, stattfindenden Pressenkonferenz

einen Vertreter zu entsenden.

Zur Besprechung kommt der Voranschlag für das Jahr 1925.

Der Gesundheitszustand Wiens im Oktober. In der letzten Sitzung der städtischen Amts- und Anstaltsärzte wurde auch der übliche Bericht über die Gesundheitsverhältnisse Wiens im Monate Oktober erstattet. Der Krankenstand ist in diesem Monate infolge der Zunahme fast aller Krankheitsformen angestiegen. Die Anzahl der Anzeigen von Infektionskrankheiten, besonders von Scharlach-Diphtherie und Tuberkulose Erkrankungen ist höher geworden. Es ist auch eine stärkere Sterblichkeit zu verzeichnen. Im Oktober des heurigen Jahres wurden um 130 Todesfälle mehr als im September und um 48 Fälle mehr als im Oktober des vorigen Jahres gemeldet. Insgesamt starben im Berichtsmonte 1866 Personen gegen 1736 im Vormonate und gegen 1818 im Oktober des Vorjahres. Die grösste Zahl der Todesfälle entfiel auf Herz- und Gefässkrankheiten.

Elektrische Strassenbeleuchtungen auf dem Neubaugürtel.

Im Oktober ist im technischen Gemeinderatsausschuss die Einführung der elektrischen Strassenbeleuchtung auf dem äusseren Gürtel beschlossen worden. Nunmehr wurde in der gestrigen Sitzung der Entwurf für den Neubaugürtel zwischen der Stadtbahnhaltestelle „Westbahnhof“ bis oberhalb der Einmündung der Felberstrasse in Fünfhaus genehmigt. Das Kostenerforderniss für die Herstellung der elektrischen Strassenbeleuchtung auf dieser Teilstrecke beträgt 80 Millionen.

Die Bäderpreise müssen erhöht werden. Die ständig zunehmende Teuerung hat wie bei allen städtischen Angestellten, auch bei den Angestellten der städtischen Bäder eine Erhöhung der Löhne und Gehälter zur Folge gehabt, die zum Teile wenigstens, auf die Bäderpreise einwirken muss. Auch nach der jetzigen Preiserhöhung in den städtischen Bädern wird die Gemeinde im kommenden Jahre einen Zuschuss von mehr als zwei Milliarden zum Bäderbetrieb zu leisten haben, da die Gehalts- und Lohnerhöhungen rund 70 % ausmachen, der Sachaufwand nur infolge der Verbilligung der Kohle unverändert geblieben ist und die Erhöhung der Bäderpreise nur ungefähr 14% der früheren Preise beträgt. Auch jetzt werden noch die städtischen Bäder zu den billigsten Bädern Wiens zählen. Die Bäderpreise für Kinder erfahren keine Erhöhung, ebensowenig wurde bei den Volksbädern II. Klasse ohne Wasche von einer Erhöhung abgesehen, bei diesen bleibt also der Preis von 1700 Kronen nach wie vor bestehen. Der Preis eines Brausebades I. Klasse ohne Wasche wurde von 3000 Kronen auf 3600 Kronen erhöht.

Bei den Dampf- und Wannenbädern tritt eine Erhöhung der Preise um 10 bis 14% ein. Die letzte Preiserhöhung in den städtischen Warmbädern erfolgte am 16. Jänner 1924, nachdem ein Jahr zuvor, am 23. Jänner 1923 eine bis zu 9% gehende Ermässigung eingetreten war. Die gegenwärtige Erhöhung gilt ab Mittwoch, den 10. Dezember.

Geldene Hochzeiter. In der vorigen Woche überreichte Stadtrat Speiser in Vertretung des Bürgermeisters den Ehepaaren: Georg und Karoline Trum XII., Franz und Karoline Machac XVII., Anton und Marie Moltas IX., und Alois und Rosa Volk III., anlässlich ihrer goldenen Hochzeit die Ehrengabe der Gemeinde Wien.

Wien, Mittwoch den 4. Dezember 1924. Abendausgabe.

Das Disziplinarverfahren wegen des Selbstmordes des Oktavians Thomas Schwarz. Das im Anschlusse an den Selbstmord des Oktavians Thomas Schwarz vom Akademischen Gymnasium durchgeführte Disziplinarverfahren ist nunmehr zum Abschlusse gelangt. Einer Berichterstattung an die Öffentlichkeit über den Inhalt der Verhandlungsakten und der Verhandlung stehen die Bestimmungen der §§ 130, letzter Absatz und 133, letzter Absatz des Gesetzes vom 28. Juli 1917, (Lehrerdienstpragmatik) entgegen. Dagegen läßt der Wortlaut des Gesetzes die Auffassung zu, dass die Verlautbarung des Erkenntnisses statthaft ist. Zur Aufklärung der Öffentlichkeit wird das Erkenntnis des Disziplinarsenates nunmehr bekannt gegeben; es besagt im wesentlichen folgendes:

Direktor Dr. Gustav Wilhelm ist schuldig, seine Dienstpflichten dadurch verletzt zu haben, 1. dass er auf Grund eines vom Schüler Schwarz nicht unterfertigten und nachträglich tatsächlich als Korrekturbedürftig anerkannten Vernehmungsprotokolles die Verhandlung angesetzt und durchgeführt hat; 2. dass er die Verhandlung für einen Zeitpunkt angesetzt und innerhalb eines Zeitraumes durchgeführt hat, in dem die vorgeschriebene eingehende Gründlichkeit und Sachlichkeit der Beratung gefährdet war, überdies die Gangesicht leiden musste und die Unterrichtszeit nicht vorschriftsmässig verwertet werden konnte; 3. dass er bei dieser Verhandlung nicht alle Mitglieder der Lehrerkonferenz eingeladen hat; 4. dass das von ihm und dem Schriftführer unterzeichnete Konferenzprotokoll in entscheidenden Punkten ein unvollständiges und teilweise falsches Bild von dem Gang der Verhandlung gibt indem es a) die entscheidende Tatsache verschweigt, dass der Klassenvorstand Professor Gläser zuerst den milderen Antrag stellte, dem Schüler noch einmal offiziell das freiwillige Ausscheiden aus der Anstalt nahelegen und dass für diese mildere Auffassung nicht weniger als 5 von den 6 Lehrern der Klasse stimmten, und b) den Fehler begeht, die Stimme des abwesenden Professors Ernst für den Ausschliessungsantrag zu zählen; 5. dass er während der Konferenz a) es unterliess, den Lehrkörper aufzufordern, beim Urteil über den Schüler die psychologischen, sozialen und sonstigen Begleitumstände des Falles, wie zum Beispiel besondere Disziplinarwidrigkeiten in den Geschichtsstunden des Professors Hausner in eingehender Weise zu würdigen und zu prüfen, und b) in seiner Stellung als Direktor die mangelnde Einstimmigkeit des Urteiles kritisiert hat.

Er hat dadurch mit Rücksicht auf die Art und Schwere der Verfehlung ein Dienstvergehen nach den §§ 22, 25 und 27 der Lehrerdienstpragmatik begangen und es wird deshalb über ihn die Disziplinarstrafe der Ausschliessung von der Zeitverrückung verhängt. Dagegen wird der in 4 weiteren Punkten von den gegen ihn erhobenen Anschuldigungen freigesprochen.

Die Dienstverletzung, deren Professor Dr. Friedrich Gläser schuldig erkannt wurde, bezieht sich in den beiden ersten Punkten auf die von dem Erkenntnis, betreffend den Direktor Wilhelm, unter Punkt 1 und 4 angeführten Mängel des Vernehmungsprotokolles und des Konferenzprotokolles; ausserdem wurde er schuldig erkannt, seine Dienstpflichten dadurch verletzt zu haben, dass er 3. es als Referent unterlassen hat, den Lehrkörper aufzufordern, beim Urteil über den Schüler die psychologischen, sozialen und sonstigen Begleitumstände des Falles, wie zum Beispiel besondere Disziplinarwidrigkeiten in den Geschichtsstunden des Professors Hausner in eingehender Weise zu prüfen und zu würdigen und

dass er 4. als Referent bei Begründung seiner Anträge Vorgänge herangezogen hat, die sich bei Verhandlungen über die Kompetenzen in der Schülerschule abgespielt haben, wobei er die freie Meinungsäusserung des Schülers, die nach seiner eigenen Aussage formal einwandfrei war, zur Begründung des scharfen Vorgehens gegen den Schüler verwendete.

Er hat dadurch ein Dienstvergehen nach den §§ 22, 25 und 27 L.D.P. begangen, doch wird mit Rücksicht auf die überwiegenden Milderungsgründe von der Verhängung einer Disziplinarstrafe abgesehen und lediglich eine Rüge als Ordnungsstrafe ausgesprochen. Dagegen wird er in zwei weiteren Punkten der Anschuldigung freigesprochen. Professor Dr. Ernst Hausner wird schuldig erkannt, seine Dienstpflichten dadurch verletzt zu haben, dass er die Anforderungen der Schuldisziplin ausser Acht gelassen hat. Er hat dadurch ein Dienstvergehen nach § 25 L.D.P. begangen, doch wird mit Rücksicht auf die überwiegenden Milderungsgründe von der Verhängung einer Disziplinarstrafe abgesehen und lediglich eine Rüge als Ordnungsstrafe ausgesprochen.

Die Professoren Dr. Ernst, Dr. Kleemann und Matzner werden von den gegen sie erhobenen Anschuldigungen freigesprochen.

Die Begründung des Erkenntnisses besagt im wesentlichen folgendes: Der Disziplinarsenat liess sich bei seiner Urteilsfällung von dem Gedanken leiten, dass die Handlungen der Angeschuldigten als solche - ohne Beziehung auf die eingetretenen traurigen Folgen - zu beurteilen waren. Die in diesem speziellen Falle eingetretenen Folgen beweisen allerdings, wie notwendig es ist, sich bei der Ausschliessung eines Schülers mit der grössten Gewissenhaftigkeit an die strenge Durchführung der behördlichen Vorschriften zu halten. Die im Laufe der Verhandlung zutage getretenen Umstände bei der Beschlussfassung über den Schüler lassen erkennen, dass Verfehlungen zu konstatieren waren, die sowohl dem Wortlaute als dem Geiste der behördlichen Anordnungen direkt zuwiderlaufen. Die entscheidende Lehrerkonferenz wies schon schwere Mängel in Bezug auf die Zusammensetzung, dann auf den Zeitpunkt der Abhaltung und auf die Durchführung auf. Die Knappheit der zur Verfügung stehenden Zeit und das Bewusstsein, dass unterdessen der ganze Schulbetrieb sich ohne pädagogische Aufsicht befand, müsste einer sachlichen eingehenden Beratung überaus hemmend entgegenwirken. Dazu kommt noch der Verlust an Unterrichtszeit, der, wie aus den Verhandlungen hervorgeht, an dieser Schule keineswegs ein einmaliges Ereignis war und der auf den Geist der Anstalt schon deshalb ungünstig wirken musste, weil er durch Anordnungen des Direktors selbst verursacht war.

Als Entschuldigung für diese cursorische Behandlung des schweren Falles wurde angeführt, dass er schon vorher in einer kurzen Vorbesprechung in grösserem Kreise und durch verschiedene Privatgespräche der Lehrer gründlich erörtert worden sei. Dieser Argumentation konnte sich der Senat schon aus dem Grunde nicht anschliessen, weil es sich gezeigt hat, dass selbst die formelle Konferenz noch auf ungenügenden Grundlagen aufgebaut war, weshalb die Vorberatungen eher negativ - im Sinne der Bildung von vorgefassten Meinungen - wirken mussten. Eine wesentliche Grundlage für die geordnete Beratung und Beschlussfassung einer zum Zwecke der Disziplinierung eines Schülers einberufenen Lehrerkonferenz ist die in einem Protokoll festgelegte Aeusserung des Beschuldigten. Es ist dies die dem Beschuldigten allein eingeräumte Möglichkeit der Gegenargumentation, stenografische und gekürzte Notizen, die dem Schüler wohl vorgelesen wurden, aber nicht zur Unterschrift vorgelegt werden könnten, können auf keinen Fall ein ordnungsmässiges Protokoll ersetzen, das die ungekürzten Darlegungen des Schülers aufweist und von ihm durch Unterschrift beglaubigt

wird. Hierbei kann ruhig angenommen werden, dass in diesem als Protokoll bezeichneten Schriftstück der Tatbestand richtig wiedergegeben wurde.

Nicht das gleiche aber ^{gilt} von dem für die Beurteilung des Falles mindestens ebenso wichtigen Beweisgründen. Tatsache ist, dass nach Schöpfung des Urteiles an der im Vernehmungsprotokoll enthaltenen Wiedergabe dieser Beweisgründe eine Aenderungsvorgekommen werden musste, dieser vom Klassenvorstande der Konferenz vorgetragene Auffassung über die Tragweite des Vergehens eine wesentliche Stütze entzieht. Der Klassenvorstand vertrat nämlich die Ansicht, dass die zwei Sätze, die der Schüler teils an die Tafel schrieb, teils aussprach, mehr als einen beziehungslosen Scherz darstellen und ^{im} Zusammenhang mit seiner grundsätzlichen und zielbewussten Einstellung gegenüber der Schule gebracht werden müsse, und er beruft sich darauf, dass der Schüler selbst auf diesen Zusammenhang aufmerksam gemacht hat. Gerade die Worte aber, auf die sich der Klassenvorstand hier bezog, mussten hinterher auf Verlangen des Schülers durch eine ganz anders lautende Fassung ersetzt werden, die jenen Witz auf eine momentane Begriffs-Assoziation zurückführt. Demnach ist die Unfertigkeit des Vernehmungsprotokoll nicht nur ein formales Gebrechen, sondern sie hat auch zur erheblichen sachlichen Mängeln der Lehrerberatung geführt.

In der Konferenz hat sich als wesentlichster Mangel geltend gemacht, dass von der Mehrheit des Lehrkörpers die selbstverständliche und durch den Erlass des n.ö. Landesschulrates Zahl 414 ex. 1920 ausdrücklich noch vorgeschriebene Prüfung der psychologischen Begleitumstände des Falles nicht nur unterlassen, sondern, ^{wie} aus dem nicht bestrittenen Zeugenaussage eines Professors hervorgeht, ausdrücklich abgelehnt wurde. Hier wäre es Pflicht des Direktors und des Professors Gläser als Berichterstatter gewesen, die Konferenzteilnehmer nachdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass sie diesen Standpunkt aufgeben müssten, weil er den geltenden Vorschriften widerspreche.

Auch Professor Gläser selbst ist der Pflicht der psychologischen Würdigung nicht gerecht geworden. Es wäre allerdings dem Argumente der Verteidigung zuzustimmen, dass der Lehrer nur zu einer psychologischen Würdigung überhaupt und nicht zu einer bestimmten psychologischen Würdigung verpflichtet sei, dass also eine nach Ansicht des Senates unrichtige psychologische Würdigung auch keinen Gegenstand eines disziplinarischen Vorwurfes bilden könne. Professor Gläser aber hat die psychologische Würdigung des Falles auch in seiner subjektiven Auffassung nur nach einer Richtung und nur soweit fortgesetzt, als sie für den Schüler beläutend wirkte. Er hat zwar eine psychologische Verbindung des Vorfalls mit der allgemeinen Einstellung des Schülers ^{hergestellt}, es aber verabsäumt, diese allgemeine Einstellung des Schülers selbst psychologisch zu würdigen, und er hat auch die psychologische Wirkung der allgemeinen Verhältnisse in der Geschichtsstunde auf den Schüler nicht in Betracht gezogen.

Der Schüler konnte, indem er mit dem Worten „Der Direktor kann alles“ die erste Voraussetzung eines alten logischen Schülerwitzes an die Tafel schrieb und die zweite Voraussetzung („Die Schülerschaft gehört zu allem“) mündlich hinzufügte, wobei die unausgesprochene Schlussfolgerung objektiv sicherlich eine arge Ungehörigkeit darstellte, subjektiv dennoch der Meinung sein, damit einen noch an der Grenze des Erlaubten stehenden Witz zu machen. Die wichtige Frage, inwieweit die allgemeinen Verhältnisse in der Geschichtsstunde dieser subjektiven ^{Auffassung} Vor-schub leisteten, hätten mindestens erörtert werden müssen.

Bezüglich der Verhältnisse in den Geschichtsstunden des Professors

Hausner hat der Senat als erwiesen angenommen, dass die Laxheit der Schulzucht jedes Mass weit überstieg, welches auch bei weit-herziger Beurteilung als noch zulässig bezeichnet werden kann. Man muss wohl unterscheiden zwischen einem wünschenswerten freundschaftlichen Verhältnis zwischen Lehrer und Schüler und einer der Schwäche des Lehrers entspringenden Kameraderie. Nur diese Verhältnisse in der Geschichtsstunde haben die disziplinäre Verfehlung des Thomas Schwarz ermöglicht. Noch mehr als die allgemeine Dulden-^{dem}g dieser Zustände muss Professor Hausner zum Vorwurf gemacht werden, dass er in der Konferenz nicht energisch dagegen Einspruch erhob, dass bei diesem ausnahmsweise von ihm zur Anzeige gebrachten Fall der schärfste Massstab angelegt werde, sodass durch den Gegensatz zwischen völliger Straflosigkeit in anderen Fällen und strenger Strafe in diesem einen, der Grundsatz gleichmässiger Gerechtigkeit verletzt wurde.

Die Tatsache, dass die Stimme des abwesenden Professors Ernst bei der protokollarischen Festlegung des Stimmenverhältnisses mitgezählt wurde, fällt dem Direktor und dem Schriftführer zur Last, umso mehr als durch das Beweisverfahren nicht erhärtet werden konnte, dass ein formeller Auftrag hierzu von Professor Ernst gegeben und von Professor Kleemann oder einem anderen in der Konferenz geltend gemacht wurde.

Bei der Bemessung der Strafen wirkt erschwerend:

1. dass die von allen Beteiligten hervorgehobenen besonders schwierigen disziplinären Verhältnisse der Anstalt sie zu einer besonders sorgfältigen Behandlung des Disziplinarfalles hätten veranlassen sollen;
2. dass die unverkennbare Eigenart des Schülers Schwarz eine summarische und schematisierende Behandlung seines Falles von vorne-herin hätten ausschliessen müssen;
3. dass durch das Vergehen der Angeschuldigten das Ansehen der Schule und der Lehrerschaft gefährdet wurde;
4. bei Direktor Wilhelm seine besondere Verantwortlichkeit als Direktor, bei Professor Gläser die Verantwortlichkeit als Klassenvorstand.

Als mildernd kamen in Betracht:

Bei allen Angeschuldigten die bisherige tadellose Dienstleistung und die schwierigen Verhältnisse in der achten Klasse des akademischen Gymnasiums, ferner bei Direktor Wilhelm, seine langjährige verdienstvolle Tätigkeit als Lehrer, seine unermüdete Amtstätigkeit und sein erfolgreiches Bestreben, als Leiter, ein gutes Einvernehmen mit der Elternschaft zu pflegen endlich seine anerkannte wissenschaftliche Betätigung; Bei Professor Gläser seine hervorragende, sowohl fachlich als pädagogisch ausgezeichnete Tätigkeit als Lehrer, seine weit über das bloss pflichtgemässe hinausgehende Anteilnahme an den Angelegenheiten seiner Schule und an allgemeinen Erziehungsfragen; bei Professor Hausner seine fachliche Tüchtigkeit als Lehrer und sein vielseitiges und von menschlicher Güte getragenes Bemühen um die Jugend.

Als Milderungsgrund für alle Angeschuldigten musste endlich auch in Betracht gezogen werden, dass in mehreren ihnen zur Last fallenden Punkten neben ihrer persönlichen Verantwortlichkeit eine gewisse solidarische Mitverantwortlichkeit des gesamten Lehrkörpers nicht übersehen werden kann, insbesondere, was die formal und sachlich unzulängliche Behandlung des Disziplinarfalles betrifft.